

Merkblatt

zur Förderung aus dem SonderFonds MikroKultur 2022/2023 des Landes Sachsen-Anhalt (SFMK)

ein Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement im Kulturbereich (LAG BEK), vertreten durch den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. (LHB) als deren Sprecher



1. Ziel und Gegenstand

Gefördert werden Maßnahmen, die das bürgerschaftliche Engagement im Kulturbereich des Landes Sachsen-Anhalt mit Bezug zur Corona-Pandemie unterstützen (siehe nachfolgende Kriterien A und B). Im Kulturbereich engagierte Vereine und Einzelpersonen, die mit öffentlicher Wirksamkeit agieren, z.B. OrtschronistInnen oder HeimatforscherInnen, können Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung von sog. Mikroprojekten einreichen (im Folgenden: Antragsteller). Die Mikroprojekte sollen die kulturelle Vielfalt des Landes Sachsen-Anhalt dokumentieren.

A. Bewältigung der Corona-Pandemie-Folgen

- Veranstaltungen und Aktivitäten, die in Folge des pandemiebedingten Einnahmeausfalls bisher nicht stattfinden konnten
- Maßnahmen, mit denen der Antragsteller verstärkt in die Öffentlichkeit geht und somit nach Schließungen und Pandemie-Einschränkungen verstärkt auf kulturelle Projekte aufmerksam macht
- generationsübergreifende Formate, die besonders ältere oder junge Menschen einbeziehen, die von den Folgen der Pandemie besonders betroffen sind

B. Pandemieresilienz für die Vereinsarbeit ermöglichen

- Maßnahmen, die die Digitalisierung befördern, z.B. Investitionen in die technische Infrastruktur, Entwicklung von Websites und Vereins-Apps
- Maßnahmen, die helfen, auf aktuelle und künftige Herausforderungen vorbereitet zu sein
- Angebote und Veranstaltungsformate, die aus der Corona-Pandemie in die Regelvereinsarbeit/Regelengagement überführt werden
- Angebote verstetigen, die auch unter Pandemiebedingungen genutzt bzw. durchgeführt werden können, z.B. die Entwicklung thematischer Dorfrundgänge
- Entwicklung und Erprobung neuer Formate und Engagementmöglichkeiten, die ein Vor-Ort-Sein nicht zwingend erforderlich machen (Stichwort: Engagement auf Abstand)
- Maßnahmen zur Stärkung von Outdoor-Veranstaltungen und analogen Netzwerken, die auch unter pandemischen Bedingungen funktionieren, um Orte und Plätze als Punkte des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu stärken, z.B. Umbau und Ausstattung von Außenbereichen für Veranstaltungen unter freiem Himmel, Anschaffung von entsprechendem Mobiliar und Technik

2. Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen des SFMK richtet sich nach den im Land Sachsen-Anhalt anzuwendenden zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften. Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem LHB.

3. Antragsberechtigung, Finanzierung

Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine (als juristische Personen) und Einzelpersonen mit Sitz in Sachsen-Anhalt, die mit öffentlicher Wirksamkeit agieren und die mit der Förderung ein kulturelles Projekt verwirklichen möchten.

Die Beantragung und Verwendung weiterer Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für denselben Zweck ist **nicht** zulässig.

Die Beteiligung Dritter (Drittmittel, Zuschüsse anderer Fördermittelgeber wie z.B. der Kommune oder des Bundes) zum Zwecke der vollständigen Finanzierung des Projekts ist zulässig.

4. Art, Höhe, Bewilligungszeitraum

- 4.1 **Art der Förderung:** Die Gewährung der Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe von 100%. Ausgeschlossen sind Verpflegungskosten. Beispiele für Förderungen aus dem vergangenen Jahr unter: engagiert-fuer-kultur.de/aktivaeten
- 4.2 **Höhe der Förderung:** Als Fördersumme können pro beantragtem Mikroprojekt zwischen 100 und 1.500 Euro gewährt werden. Für Investitionen können Förderungen in Höhe von bis zu 3.000 Euro gewährt werden.
- 4.3 **Bewilligungszeitraum:** Mit der Umsetzung des Projekts darf erst nach Abschluss der Weiterleitungsvereinbarung zwischen dem LHB und dem Antragsteller begonnen werden. In der Regel endet der Bewilligungszeitraum mit Abschluss des Projektes, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres 2023. Die Festlegung des Bewilligungszeitraumes erfolgt in der Weiterleitungsvereinbarung.

5. Verfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung des hierfür vorgesehenen [Antragsformulars](#) an den LHB zu stellen. Die Frist endet am **15.02.2023**.

1. **Auswahl:** Über die Vergabe der Fördersumme entscheiden die Mitglieder der LAG BEK, die die einzelnen Projekte auch inhaltlich begleiten. Der Entscheidung liegen die Kriterien des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt zugrunde. Die Mittel sind spätestens einen Monat nach Abschluss einer zwischen dem Antragsteller und dem LHB zu schließenden Weiterleitungsvereinbarung abzufordern.
2. **Auszahlung:** Die Auszahlung wird vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. vorgenommen.
3. **Dokumentation:** Ausgewählte Projekte werden auf der Homepage der LAG BEK dokumentiert.

6. Mitteilungspflichten

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem LHB unverzüglich schriftlich mitzuteilen sobald:

1. der Förderzweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
2. sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der gewährten Förderung nicht zu erreichen ist;
3. die abgerufenen oder ausgezahlten Beiträge nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes für fällige Zahlungen des Förderzwecks verbraucht werden können;
4. beschaffte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

7. Nachweis der Verwendung

1. Als Verwendungsnachweis dient ein Sachbericht über das geförderte Vorhaben und den entsprechenden Einsatz der Fördermittel. Beizufügen sind Dokumentationen (z. B. Fotos, Zeitungsausschnitte mit konkreter Quellenangabe, Belegexemplare sowie sonstige der Darstellung der Maßnahme dienende Materialien).
2. Mit dem Verwendungsnachweis sind eine zahlenmäßige Übersicht über die Finanzierung sowie Originale von Belegen / Quittungen vorzulegen.
3. Der Verwendungsnachweis ist **einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** (siehe Punkt 4.3), spätestens bis **31.01.2024** beim LHB einzureichen.

8. Prüfungsrecht

1. Der LHB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Auch nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sind diese noch mindestens fünf weitere Haushaltsjahre aufzubewahren.
3. Die vom LHB ausgereichten Fördermittel sind vom Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt worden. Aus diesem Grund ist auch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Prüfung berechtigt.

9. Rücktritt von dieser Vereinbarung, Rückzahlungsansprüche

9.1. Rücktritt: Der LHB ist berechtigt, von dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:

1. die Voraussetzungen für den Abschluss der Weiterleitungsvereinbarung nachträglich entfallen sind;
2. der Antragsteller seine Verpflichtungen (Mitteilungspflichten, Nachweis der Verwendung) und andere Auflagen aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt;
3. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
4. die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
5. der Antragsteller gegen andere wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.

9.2 Rückzahlungsansprüche: Bei Rückzahlungsansprüchen, insbesondere wenn der LHB von dieser Weiterleitungsvereinbarung zurücktritt, ist der Antragsteller verpflichtet, die an ihn gezahlten Mittel unverzüglich an den LHB zurückzuzahlen.

10. Haftungsausschluss

1. Jede Haftung des LHB für aus der Durchführung dieser Vereinbarung entstandene Schäden aller Art ist ausgeschlossen.
2. Der LHB darf auf Grund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

11. Sonstiges

1. Dem Antragsteller ist bekannt, dass der LHB seinerseits als Zuwendungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt an die dort anzuwendenden rechtlichen Vorgaben (z.B. Landeshaushaltsordnung, Bundesreisekostengesetz, Vergabegesetz, Kulturförderrichtlinie) gebunden ist.
2. Der LHB ist zur publizistischen Verwertung des jeweiligen geförderten Projekts berechtigt und kann die zur Verfügung gestellten Berichte, Ergebnisse und Materialien (einschließlich Fotos) kostenfrei zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung verwenden.
3. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss der Antragsteller sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und seinerseits den LHB von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.
4. Auf die Förderung der Maßnahme soll in geeigneten Fällen (z.B. in Programmen, Flyern, Publikationen, allgemeinen Pressemitteilungen, im Internet, bei Baumaßnahmen auf dem Baustellenschild etc.) hingewiesen werden. Dafür in Frage kommen das Logo des MKF, das mit Abschluss der Weiterleitungsvereinbarung übermittelt wird, sowie das Landeslogo*.
5. Aus dem geförderten Projekt hervorgehende Veröffentlichungen sind dem LHB in Form von zwei Freixemplaren zur Verfügung zu stellen.
6. Der Antragsteller erklärt sich mit seiner Unterschrift einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung offenbarten Daten elektronisch gespeichert und im weiteren Antragsverfahren verwendet werden. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
7. Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass keine weiteren Anträge für denselben Zweck bei anderen Stellen, außer den im Finanzierungsplan benannten, beantragt und genehmigt wurden.
8. Sämtliche Nebenabreden oder Änderungen dieser Weiterleitungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

* Die Verwendung des Landeslogos ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zu beantragen beim

Presse- und Informationsamt der Landesregierung:

www.sachsen-anhalt.de

Tel. 0391 567-6721

Fax: 0391 567-6640

Der folgende Satz kann zusätzlich eingefügt werden:

„Die Maßnahme (ggf. konkrete Bezeichnung) wird durch das Land Sachsen-Anhalt in Umsetzung durch den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement im Kulturbereich gefördert.“